## 93J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BETRIEBE (BERUF MIT WEG)

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung ihrer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers,
- bei Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers,
- bei im Auftrag des Versicherungsnehmers verrichteten Besorgungen,
- bei auf Veranlassung des Versicherungsnehmers teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen

erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits-(Dienst-)verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.